

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 12.01.2022**

### **Allgemeinverfügung der Stadt Minden vom 12.01.2022 zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Vergabe eines Prüfnachweises durch die örtlichen Gewerbetreibenden in der Stadt Minden über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen nach § 4 Abs. 6 a CoronaSchVO vom 21.12.2021**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. §§ 5, 6 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) erlässt der Bürgermeister der Stadt Minden als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung zur Vergabe eines Prüfnachweises durch die örtlichen Gewerbetreibenden in der Stadt Minden über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen nach § 4 Abs. 6 a CoronaSchVO vom 21.12.2021 wird wie folgt geändert:
  1. Der Satz unter Nr. 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

Den örtlichen Gewerbetreibenden wird eingeräumt, im Anschluss an die ihnen nach Maßgabe und Beachtung der Vorgaben des § 4 Abs. 6 CoronaSchVO obliegende Kontrolle einen Prüfnachweis über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen in Form eines ohne Zerstörung nicht ablösbaren Armbandes an die Kundinnen und Kunden zu vergeben.
  2. In Nr. 8 wird die Angabe „12.01.2022“ durch die Angabe „09.02.2022“ ersetzt.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung:**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen hat mit der am 04.12.2021 in Kraft getretenen Fassung der Coronaschutzverordnung in § 4 Abs. 6a CoronaSchVO den nach § 7 CoronaSchVO zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, den örtlichen Gewerbetreibenden den Zutritt von Kundinnen und Kunden zu ihren Einrichtungen nach erfolgter Kontrolle des Impf- beziehungsweise Genesenennachweises und eines amtlichen Ausweispapiers über die Vergabe eines Prüfnachweises über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen zu erleichtern. Ein

derartiger Prüfnachweis darf nur für den aktuellen Tag gültig sein und muss vor Weitergabe gesichert sein.

Auf dieser Grundlage hat die Stadt Minden als örtliche Ordnungsbehörde die Allgemeinverfügung zur Vergabe eines Prüfnachweises durch die örtlichen Gewerbetreibenden in der Stadt Minden über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen nach § 4 Abs. 6 a CoronaSchVO vom 21.12.2021 erlassen.

Mit Datum vom 06.01.2022 hat die Werbegemeinschaft Minden e.V. bei der Ordnungsbehörde der Stadt Minden die Verlängerung dieser Allgemeinverfügung vom 21.12.2021, die bis zum 12.01.2022, 24:00 Uhr befristet ist, beantragt.

Auf der Grundlage der Bestimmung des § 4 Abs. 6a CoronaSchVO entspricht die Stadt Minden als örtliche Ordnungsbehörde diesem Antrag der örtlichen Gewerbetreibenden mit den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer der genannten Allgemeinverfügung vom 21.12.2021.

Unter I. Nr. 1 wird zunächst die Regelung der Allgemeinverfügung an die Regelungen in der aktuellen Fassung des § 4 Abs. 6 CoronaSchVO angepasst.

Unter I. Nr. 2 wird durch die Änderung der Nr. 8 die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Vergabe eines Prüfnachweises durch die örtlichen Gewerbetreibenden in der Stadt Minden über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen nach § 4 Abs. 6 a CoronaSchVO vom 21.12.2021 bis zum Ablauf des 09.02.2022 verlängert. Zeitlich knüpft der Regelungsgehalt der genannten Allgemeinverfügung damit an die Befristung der Geltungsdauer der Coronaschutzverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an.

II. regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinverfügung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Minden, den 12.01.2022

Der Bürgermeister, Michael Jäcke